



## Nachtrag zum Finanzausgleichsgesetz: Fragebogen zur Vernehmlassung

---

### Vernehmlassungsteilnehmer / in:

Name / Organisation: FDP.Die Liberalen Obwalden

Kontaktperson: Stefan Flück

Telefon: 079 399 62 94

E-Mail: stefan.flueck@parl-ow.ch

Datum: 21.3.2024

---

### Wichtige Hinweise:

1. Die Vernehmlassungsfrist dauert **bis am 30.04.2024.**
2. Um die Verarbeitung der Antworten zu erleichtern, sind wir um die Retournierung des ausgefüllten Fragebogens per Mail an [finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch) im Word-Format sehr dankbar.
3. Konkrete Änderungsvorschläge zu den einzelnen Punkten können Sie unter den "Bemerkungen" bei der jeweiligen Frage aufführen.

Im Namen des Finanzdepartements danken wir für Ihre wertvollen Rückmeldungen.

Finanzdepartement Obwalden  
St. Antonistrasse 4  
6060 Sarnen  
041 666 61 70  
[finanzdepartement@ow.ch](mailto:finanzdepartement@ow.ch)

## NACHTRAG ZUM FINANZAUSGLEICHSGESETZ

Art. 4	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 4 (Berücksichtigung Wasserzins)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Aus unserer Sicht müssen Art 4 und Art 6 Abs 1a als gesamtes und nicht einzeln betrachtet werden. Gemeinden werden durch die Anpassungen in diesen beiden Artikeln einerseits bevorteilt und andererseits führt es zu einer Mehrbelastung (z.B. Engelberg: Mehrbelastung durch Wasserzinsen in Art. 4, Entlastung durch Berücksichtigung der Zweitwohnungen in Art. 6 Abs. 1a).	

Art. 6 Abs. 1a	Befürworten Sie den neuen Art. 6 Abs. 1a (Einbezug Zweitwohnungen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Engelberg ist ein guter Zahler in den Finanzausgleich, u.a. getrieben durch die Touristen und den Zweitwohnungsbesitzern. Auf Grund der Spitzenzeiten muss die Infrastruktur auf eine bedeutend höhere Bevölkerungszahl ausgelegt werden. Diese Lasten sind zu berücksichtigen.	

Art. 6 Abs. 4	Befürworten Sie den neuen Art. 6 Abs. 4 (Kürzungsregel)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Die Festlegung der Plafonierung war bei der Einführung ein politischer Entscheid. Diese statische Vorgabe berücksichtigt zukünftige Entwicklungen (Wirtschaftswachstum) nicht. Durch die Änderung wird die grundsätzliche Regelung beibehalten, aber das Wachstum teilweise berücksichtigt. Dem Solidaritätsgedanken des innerkantonalen Finanzausgleichs wird dadurch Rechnung getragen.</p> <p>Nebst der positiven Entwicklung muss die negative Entwicklung des Wirtschaftswachstums ebenfalls berücksichtigt werden.</p>	

Art. 7	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 7 (Verzicht auf neutrale Zone)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Art. 10 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 10 (Entkoppelung Lastenausgleich Bildung von Steuereinnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	<p>Nebst der Teuerung muss der jährlich zur Verfügung stehende Betrag an die Entwicklung der Schülerzahlen gekoppelt werden.</p> <p>Als Beispiel:            Schülerzahlen 2024: 3'000            Schülerzahlen 2025: 3'100            Lastenausgleich 2024: 1.6 Mio. CHF            Lastenausgleich 2024: 1.6 Mio. CHF x 3'100/3'000 = 1.653 Mio. CHF (plus Teuerung)</p>	

Art. 13	Befürworten Sie die Änderungen in Art. 13 (Entkoppelung Strukturausgleich von Steuereinnahmen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Die Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise ist zu berücksichtigen, damit der Strukturausgleich gleich wie der Lastenausgleich gehandhabt wird. Dadurch gibt es weniger Ausnahmen / Andershabung im gleichen Gesetz.	

Art. 17 Abs. 5	Befürworten Sie den neuen Art. 17 Abs. 5 (Übergangsbestimmungen)?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Art. 6 Abs 2, Art. 10 Abs. 2, Art. 12 Abs. 1	Befürworten Sie die Präzisierungen in Art. 6 Abs 2, Art. 10 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1?	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN
Bemerkungen		

## WEITERE BEMERKUNGEN

<p>Die Vorlage führt im Allgemeinen zu einer Berücksichtigung von verschiedenen, berechtigten Anliegen von Gemeinden. Die meisten Gemeinden werden durch die Anpassungen einerseits bevorteilt und andererseits führt es zu einer Mehrbelastung. Die Vorlage ist dadurch ausgewogen gestaltet.</p> <p>Die Abb. 4 in der Botschaft mit der Übersicht ist schwierig zu lesen, da auf Grund der Beschriftung unklar ist, was heute gilt und was zukünftig gelten soll.</p> <p>Zudem muss in der Botschaft noch dargestellt, welche Auswirkungen die einzelnen Massnahmen auf die einzelnen Gemeinden haben. Die Wirkung kann somit isoliert betrachtet werden. In der Tabelle in Abb. 4 ist nur die summarische Darstellung ersichtlich. Eine isolierte Betrachtung fördert das Verständnis und die Diskussion der einzelnen Massnahmen.</p>
---